



Gemeinde Lupsingen

---

## **Benützungordnung für Gemeindelokalitäten**

---

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benützungs- und Gebührenordnung gilt für alle im Besitze der Einwohnergemeinde befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen.

### **§ 2 Aufsicht**

<sup>1</sup> Sämtliche Anlagen und Einrichtungen, mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Die Hauswartin oder der Hauswart ist ausführendes Organ der Behörde.

<sup>2</sup> Den Anordnungen der Behörde und der Hauswartin oder des Hauswartes ist Folge zu leisten.

### **§ 3 Grundsatz**

Die Anlagen und Einrichtungen mit entsprechender Ausrüstung und Gerätschaften stehen in erster Linie der Gemeinde und den Einwohnerinnen und Einwohnern, der Schule, den ortsansässigen Vereinen und den Landeskirchen zur Verfügung.

### **§ 4 Benützungsordnung**

<sup>1</sup>Die Benützung wird geregelt durch:

- Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde
- Stundenpläne der Schule
- Die von der Gemeindeverwaltung genehmigten Benützungspläne der Vereine für die Abhaltung regelmässiger Übungsstunden
- Besondere Benützungsbewilligungen, wie private Anlässe etc.

<sup>2</sup> Die Benützungsbewilligungen werden von der Gemeindeverwaltung auf schriftlichen Antrag hin ausgestellt.

<sup>3</sup> In der Bewilligung wird festgelegt, welche Räume für welchen Zweck und Anlass zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 5 Einschränkung Benützung**

Bei Anlässen im Freien legt der Gemeinderat fest, bis wann Musikanlagen etc. in Betrieb bleiben dürfen. Bezüglich Lautstärke und Lärmbelastung sind die Bestimmungen der Lärmschutzgesetzgebung massgebend.

## **§ 6 Unstatthafte Benützung**

Die Benützung ausserhalb der bewilligten Veranstaltungen oder Übungszeiten ist verboten.

## **Benützungsvorschriften**

### **§ 7 Maximale Belegung**

Für die maximale Belegung bei Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung gelten die Vorschriften der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Die Benützer tragen die volle Verantwortung bei Überbelegung. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

### **§ 8 Ordentlicher Benützungsschluss**

<sup>1</sup> Die Aussenanlage darf an Werktagen bis 22.00 Uhr, an Sonntagen zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 22.00 Uhr benützt werden.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen, kann die Verwaltung, auf ein entsprechendes Gesuch hin, die Benützung bis 24.00 Uhr bewilligen. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin eine Freinachtbewilligung erteilen. Die Ruhezeiten ab 22.00 Uhr sind zu beachten.

### **§ 9 Benützung an Feiertagen**

Die Anlagen und Einrichtungen können an Feiertagen nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung benützt werden.

### **§ 10 Benützung während den Schulferien**

Die Benützung resp. Schliessung der Anlagen und Einrichtungen sind während den Schulferien wie folgt geregelt (Reinigung und Unterhalt):

Fasnachtsferien:	1. Woche geschlossen
Frühjahrsferien:	1. Woche geschlossen
Sommerferien:	1.-3. Woche geschlossen
Herbstferien:	1. Woche geschlossen
Weihnachtsferien:	immer geschlossen

### **§ 11 Gelegenheitswirtschaft / Freinacht**

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sind je nach Anlass separate Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften und Freinacht einzuholen.

## **§ 12 Verantwortlichkeit**

Die Präsidenten oder Präsidentinnen sowie die Leiter und Leiterinnen der Vereine, sowie der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin, sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Liegenschaften:

- sämtliche Lichter gelöscht sind.
- Türen und Fenster geschlossen sind.
- sämtliche Einrichtungen sauber sind.

## **§ 13 Rauchverbot**

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ist das Rauchen in sämtlichen öffentlichen Liegenschaften verboten.

## **§ 14 Alkoholausschank**

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ist je nach Anlass der Ausschank von Alkohol bewilligungspflichtig und der Jugendschutz ist zu gewährleisten.

## **§ 15 Parkordnung**

Die Autos dürfen nur in den angezeichneten Parkfeldern oder auf dem grossen Schulhausplatz parkiert werden. Die Zufahrten zu sämtlichen Nachbarliegenschaften und die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge müssen frei gehalten werden.

## **§ 16 Abfallvermeidung**

Für sämtliche Anlässe in den Gemeindeliegenschaften ist die Verwendung von Wegwerfgeschirr zu vermeiden. Der entstehende Abfall muss getrennt und entsprechend ordnungsgemäss entsorgt werden.

## **§ 17 Unterhalt und Pflege**

<sup>1</sup> Die ordentliche Reinigung und Pflege der Anlagen und Einrichtungen besorgt die Hauswartin oder der Hauswart.

<sup>2</sup> Bei Anlässen sind alle benützten Räume und Einrichtung durch den Veranstalter zu reinigen. Allfälliger zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei der Übernahme der öffentlichen Räume erhalten die Benutzer eine Checkliste über die Reinigung der Räumlichkeiten.

## **Spezielle Vorschriften Mehrzweckhalle und Sportanlagen**

### **§ 18 Sperrung der Aussenanlage**

Die Hauswartin oder der Hauswart können die Aussenanlagen für Unterhaltsarbeiten oder bei schlechter Witterung (Nässe, Trockenheit) sperren. Den Anweisungen ist vorbehaltlos Folge zu leisten.

### **§ 19 Bühnenbeleuchtung und Audioanlagen**

Die Bühnenbeleuchtung und Audioanlagen dürfen nur von instruierten Personen bedient werden:

- Für die Mikrophananlage muss zwecks Instruktionen ca. 3 Tage vor dem Anlass mit dem Hauswart Kontakt aufgenommen werden.
- Für die Benützung der Bühnen-Lichttechnik muss frühzeitig zwecks Instruktion via Gemeindeverwaltung ein Termin mit der Fachperson vereinbart werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Haftung für Schäden**

<sup>1</sup> Die Benützer haften für sämtliche während dem Anlass entstandene Schäden. Davon ausgenommen sind Beschädigungen und Defekte, welche durch normalen Gebrauch und durch Abnutzung entstanden sind. Fehlendes oder kaputtes Geschirr, Gläser sowie Besteck muss dem Hauswart gemeldet und nachträglich bezahlt werden.

<sup>2</sup> Die Benützer sorgen allenfalls für eine Versicherungsdeckung und treffen Massnahmen zur Verhinderung mutwilliger Beschädigungen.

### **§ 21 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung werden vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes geahndet.

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Die Benützungsordnung für Gemeindeliegenschaften vom 15. September 2016 tritt per sofort in Kraft.

Beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 301 vom 15. September 2016

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident:	Die Verwalterin:
Stefan Vöggtli	Silvia Leisi